

Die Herren Erben zu Geseke.

Von

Dr. phil. et rer. pol. **Josef Lappe**,
Oberlehrer am Realprogymnasium zu Lünen a. d. Lippe.



Diese Arbeit behandelt die letzte der Sondergemeinden, die bis in die unmittelbare Gegenwart hinein in der Stadt Geseke bestanden. In zwei vorhergehenden Untersuchungen¹⁾ wurde gezeigt, daß die Geseker Feldmark in Sachen der Feldpolizei usw. nicht dem Räte als dem Organe der städtischen Selbstverwaltung, sondern sechs Huden und sechs bzw. fünf Bauerschaften unterstand. Diese Sondergemeinden bildeten ursprünglich, je eine Hude und eine Bauerschaft, eine einheitliche Markgenossenschaft, die in die beiden genannten Genossenschaften zerfiel, als gegen 1300 die in der Umgebung der Stadt Geseke gelegenen Siedelungen das offene, ungeschützte Land verlassen und sich hinter den Mauern der Stadt angebaut hatten. Ein Teil der Feldmark jedoch unterstand einer von den Huden und Bauerschaften verschiedenen Genossenschaft, den sog. „Herren Erben“.²⁾ Dieser Sondergemeinde in der Stadt Geseke ist die nachfolgende Abhandlung gewidmet. Es sei jedoch bemerkt, daß der Ursprung und die älteste Bedeutung der Herren Erben nicht an diesem Orte, sondern in einer bald folgenden Untersuchung über die Verfassung der Stadt Geseke behandelt werden soll, hier soll nur das Bild entworfen werden, das sich aus den Urkunden der letzten Jahrhunderte ergibt. Die Quellen für diese Abhandlung sind folgende:³⁾

¹⁾ Lappe, Die Geseker Huden. Leipzig. 1907. Die Bauerschaften der Stadt Geseke. Breslau. 1908. Im folgenden kurz als „Huden“ und „Bauerschaften“ angeführt.

²⁾ Bauerschaften. S. 19. Anm. 3.

³⁾ Alle Urkunden, die die Herren Erben betreffen, finden sich im Geseker Stadtarchiv.

1. Protocollum Privilegiatorum Dominorum Heredum. (Vom 24. November 1745 bis zum 25. August 1772.)
2. Dasselbe. (Vom 26. Juli 1773 bis zum 7. August 1831.)
3. Protocollum Visitationum der privilegiirten Herren Erben. (Vom 14. September 1772 bis zum 25. Juli 1812.)
4. Annotationsbuch über Einnahmen und Ausgaben für die Herren Erben der Stadt Geseke. (Vom 5. August 1832 bis zum 21. April 1840.)
5. Akten betr. Prozeß der Herren Erben wegen Zahlung von Weizen und Wallergeld. (Vom 6. Februar 1749 bis zum 28. Juni 1752.)
6. Acta Manualia betr. die für die Herren Erben zu Geseke auf Grundstücken haftenden Reallasten. (Vom 9. Februar 1860 bis zum 15. November 1878.)
7. Eine Anzahl Erheberegister betr. die Einkünfte der Herren Erben an Weizen und Wallergeld. (Vom Jahre 1729 bis zur Auflösung um 1840.)
8. Urkunden über das Hypothekewesen der Herren Erben. (Aus verschiedenen Jahren.)
9. Mehrere Urkunden und lose Blätter betr. die Herren Erben. (Aus verschiedenen Jahren.)
10. Ablöse-Rezeffe zwischen die Herren Erben und deren Verpflichteten. (Aus dem Jahre 1866.)
11. Viele Jahresrechnungen aus der letzten Zeit. (Bis ums Jahr 1840.)
12. Acta die Verpachtung und den Verkauf der Triften, Grundstücke und Wälder betr. (Aus den letzten Jahren.)
13. Außerdem eine ungeordnete Fülle von Prozeßakten gegen widerspännstige Abgabepflichtige, Protokolle und Akten verschiedenen Inhalts aus den letzten Jahren.¹⁾

Die Herren Erben bildeten eine Markgenossenschaft, die über einen genau umschriebenen Bezirk der Geseker Feldmark die markgenossenschaftlichen Rechte und Pflichten ausübte.²⁾

¹⁾ Wenn eine Stelle aus diesen Quellen angeführt wird, wird ebenso wie in den Huden und Bauerschaften nur das betr. Datum angegeben, weil dadurch die Quelle genau bestimmt ist. Nur in besonderen Fällen wird eine genauere Angabe gemacht.

²⁾ Dieser Bezirk umfaßte den südlichen Teil der Feldmark und die Umgebung der Stadt Geseke. Ein genaues Bild gibt uns eine Schnadweisung in der Einleitung zum zweiten Protokollbuche der Herren Erben

Die Zahl der Herren Erben betrug acht,¹⁾ denen das Recht der Mitgliedschaft durch den Besitz eines besonders qualifizierten Gutes Land verliehen wurde. Jedem dieser Güter war „eine Herren Erben Berechtigung anner“²⁾, es war „die Herren Erben Stelle daran anlebig“³⁾ oder „klebte daran“.⁴⁾ Es wurde also streng genommen die Herren Erben-Korporation von diesen acht Gütern konstituiert, sie bildeten den dauernden, dem Wechsel der Erscheinungen enthobenen Bestand, die zeitweiligen Inhaber dagegen waren gleichsam ihre Vertreter, die zusammen eine besondere Markgenossenschaft bildeten und in dem angegebenen Gebiete die ihnen zustehenden Rechte

aus dem Jahre 1773: „Wann die Herren Erben ihre limites und schnade umbreithen, so wird der anfang gemacht von der Kalk-Kreife den hölter weg hinan bis an den Grahweg, denselben hinauf nacher dem Elfinger Kreuz, den fuesspadt hinunter über die schley, bis auf den oifteren Kuhpadt, daselbst hindurch das holz auf die Helmischen Kämpfe, daselbst an der oifsteythen herum bis an die Marck, und bis an die schley ins westen, die schley hinauf durchs holz auf das Steinhäufische feldt am holze her ins westen bis auf den weg am Rosengarten, daselbst durch das holz auf den westeren Kley, bis auf den Kappenbusch, von dannen gleich hinunter aufs broer holl, weiter bis auf die Stöckmar linden, die man etwas auf die linke seithen liegen läßt, von dar auf den grühnen weg der nach dem sandgraben gehet, selben graben hinunter bis auf den grünen weg, der über die strickeren gehet, denselben hinunter bis auf den fußpadt, selbigen hinunter durch den blinden baum, von dar auf den grühnen weg nach der heringer linden, doch gehet man auf einen ahnewandstücker aus vorgemeldeten grühnen weg bis an die linden, und gehet der Erben gerechtigkeit hinter der trift her, daselbst über das feldt über den richtepadt, dar hinunter auf die hüster waldemühlen, dieweilen aber daselbst keine brücke ist, darüber zu kommen, nehmet man den weg über die hüster Mühlenbrücke nacher Stötters heggen, darherunter nach der Böllmeder Mühlen, den graben an der wiese hinauf durch die ringeljuggen, daselbst vormahls eine waldemey gewesen, und alwo noch Luesch stehet, nacher dem heiligen haufe über die brücken, und daselbst über das feldt in den Isloer weg wieder hinab nach der Kalk-Kreife nacher hauf.“

¹⁾ Einl. zum zweiten Protokoll-Buche aus dem Jahre 1773.

²⁾ 7. April 1840. — ³⁾ 25. Juli 1777.

⁴⁾ 25. Juli 1797. Einmal (25. Juli 1768): Ein Gut, „darzu die gerechtigkeit aufm waller gehören sollte.“ Also dieselbe Erscheinung wie bei den Bauerschaften. Ein loses Blatt in einem Herren-Erben-Buche erläutert das folgendermaßen: „Die Herren Erben sind selbe wie sie in der Wolmacht sich finden, und welche die güther besitzen, an welchen die Herren Erben stelle klebt, gerade so wie mit den bauerschaften, an welchen guthe die bauerschaft klebt oder haftet, selber kann bauer werden, also wehr son diesen güthern eine an sich bringen kann, entweder in ankauf oder sich zuerben kann, kann sich auch zum Herren erben melden, aber kein anderer.“

und Pflichten ausübten. Die Größe eines solchen Gutes betrug in einem Falle ungefähr 60 Morgen, die parzellenweise in Gemengelage über den Herren Erben-Bezirk zerstreut lagen.¹⁾ Von diesen acht Gütern waren zwei Erbgüter, drei „Abtiffin lehn güter“, ein Hördisches Lehngut, ein Kurfürstliches Lehngut und ein „freies Erbvogedes Lehn.“ War ein Gut ungeteilt, so übte der Besitzer die Rechte der Mitgliedschaft aus, war jedoch das Gut geteilt — bei zwei Gütern war es der Fall —, so waren die Besitzer der beiden Hälften abwechselnd je auf Lebenszeit Mitglieder der Genossenschaft. Bei den sechs ersten Gütern war „die Herren Erben-Stelle stehend,“²⁾ bei den beiden andern „alternierte sie zwischen“ den Besitzern.³⁾ Wenn Verwirrung in der Zahl der Mitglieder eintrat und von einem Gute eine Herren Erben-Stelle beansprucht wurde, das bisher nicht berechtigt war, so wurde dem Vorsitzenden „aufgetragen, in denen ältesten nachrichten nachzusehen, ob in vorigen saeculo eine Herren Erben Stelle davon bekleidet“,⁴⁾ und stellte sich heraus, daß „von 100 und mehr jahren keiner von den Vorfahren die Herren Erben Stelle bekleidet“,⁵⁾ so wurde der Anspruch zurückgewiesen.

Bei den geteilten Gütern wurde, wie soeben gezeigt ist, so verfahren, daß abwechselnd die Besitzer der beiden Hälften je auf Lebenszeit die Herren Erben-Stelle bekleideten. Wenn sich bei dem Tode des einen „Interessenten“ die „Gegenseite“ nicht zur Aufnahme meldete, wurde sie übergangen, und die Mitgliedschaft ging auf den Gutsnachfolger des verstorbenen Herren Erben über.⁶⁾ Nun waren aber die Güter nicht nur in zwei Hälften geteilt, sondern diese Teile waren wieder mehrfach zersplittert, so daß von einem Gute sogar mit $3\frac{1}{4}$ Morgen die Herren-Erben-Berechtigung verbunden war.⁷⁾ In diesem Falle wurde entweder so verfahren, daß die Besitzer je einer Hälfte zusammen „die stelle cum onere et commodo conjunctim zu genießen hatten.“⁸⁾ Sie ernannten einen aus ihrem Kreise zu ihrem Stellvertreter bei den Herren Erben, der bei der Aufnahme „sich zu qualifizieren und consensum deren interessenten beizubringen“⁹⁾ hatte. Die Aufnahmegebühr wurde von den Interessenten

¹⁾ Nach einer unter den Urkunden vorhandenen Landrolle über ein Gut.

²⁾ 26. Juli 1818. — ³⁾ 25. Juli 1797. — ⁴⁾ 25. Juli 1783.

— ⁵⁾ 25. Juli 1768. — ⁶⁾ 14. Oktober 1775. — ⁷⁾ 25. Juli 1778.

— ⁸⁾ 14. Oktober 1775. — 25. Juli 1797. 29. Juli 1798.

zusammen erlegt.¹⁾ Gewöhnlich jedoch wurde auch von den Interessenten der beiden Teile die Herren Erben-Stelle abwechselnd bekleidet und zwar von jedem entsprechend seinem Anteiile.²⁾ Auch bei ihnen galt der Grundsatz, daß „der Bezug der Herren Erben Revenüen unter ihnen der Reihenfolge nach statt hatte, das heißt, so daß jedesmal nach dem Tode des einen Berechtigten der andere Berechtigte zur Perception gelangte,“³⁾ und daß ein „nicht eingekrönter Herren Erbe nicht in der Mitperception der Herren Erben Revenüen“ stand.⁴⁾ Wenn so das Gut sehr zersplittert war, konnte es nicht ausbleiben, daß Verwirrungen in der Nachfolge eintraten. In einem solchen Falle wurde entweder „von privilegierten Herren Erben nach reiflicher Überlegung des verhandelten der bescheid erteilet,“⁵⁾ wer von den Bewerbern zugelassen werden sollte, oder das Los mußte entscheiden, welche von den streitenden Parteien „ad collegium admittirt“ werden sollte.⁶⁾ War ein Irrtum in der Reihenfolge vorgekommen, so war es Grundsatz, daß der irrtümlich aufgenommene Herren Erbe „alsdan gleich abstehen sollte, wan einer zu dieser Herren Erben Stelle sich besser qualificirte.“⁷⁾ Bei Verkauf eines Teiles eines Herren Erben-Gutes, dessen Besitzer gerade Mitglied war, ging die Herren Erben-Stelle nicht auf den im Turnus folgenden Interessenten über, sondern der Käufer dieses Teiles bekleidete die Stelle bis zum Tode des Verkäufers.⁸⁾ Es galt der Brauch: „wan einer das guth, woran diese gerechtigkeit haftete, an anderen verkaufte, konte der Käufer auf des verkaufers lebenslang die Herren Erben Stelle continuiren.“⁹⁾

Wer als Mitglied aufgenommen werden wollte, mußte

¹⁾ 14. Oktober 1775.

²⁾ Wenn z. B. die beiden Hälften wieder in zwei gleiche Teile zerfielen, so wurde in folgender Reihenfolge abwechselnd die Stelle bekleidet:

1) Der Besitzer des einen Teiles der ersten Hälfte.

2) „ „ „ „ „ „ zweiten „

3) „ „ „ „ „ „ ersten „

4) „ „ „ „ „ „ zweiten „

Zerfiel z. B. wieder ein Viertel in zwei Teile, so mußten auch diese Besitzer der beiden Achtel abwechselnd zugelassen werden, sodas jeder von ihnen im Turnus jedes achte Mal Herren Erben-Mitglied wurde.

³⁾ 16. Oktober 1839. — ⁴⁾ 9. April 1840. — ⁵⁾ 25. Juli 1747. — ⁶⁾ 25. Juli 1782. — ⁷⁾ 8. August 1785. — ⁸⁾ 25. Juli 1778. —

⁹⁾ 8. August 1758.

Bürger der Stadt Geseke sein,¹⁾ alle Schulden an die Herren Erben bezahlt haben²⁾ und großjährig³⁾ sein. Waren diese Bedingungen nicht erfüllt, so konnte der Besitzer eines Herren Erben-Gutes nicht selbst als Mitglied aufgenommen werden, sondern mußte einen Vertreter, den sog. „Gangenossen“ stellen, der bei seiner Aufnahme „Vollmacht (seitens des Vertretenen) produciren“⁴⁾ mußte. In einer solchen „Originalurkunde, laut welcher die Gangenossenstelle cum emolumentis übertragen“⁵⁾ wurde, wird einmal die Aufgabe des Gangenossen dahin bestimmt, daß er „bei den Verhandlungen, Berathungen, Beschlüssen p. p. zuzulassen sei, alle an (den Auftraggeber) erfallende Zahlungen und sonstige Einnahmen resp. Nutzungen an ihn gegen seine Quittung verabfolgt werden sollen. Alles, was er vornehmen wird, will ich so ansehen, als wenn es von mir selbst geschehen wäre.“⁶⁾ Auch Frauen mußten einen Gangenossen stellen.⁷⁾ Der Gangenoss bekleidete die Stelle „auf lebenslang“ des Mandanten,⁷⁾ dagegen ernannte dieser bei dem Tode seines Vertreters einen anderen Gangenossen, weil „das Absterben des Mandatars den Principal nicht schaden konnte.“⁸⁾

Bevor jemand als Mitglied aufgenommen wurde, mußte er nachweisen, daß alle Bedingungen erfüllt waren und seiner Aufnahme nichts im Wege stand. Erst dann sollte er „ordentlich beaydet werden.“⁹⁾ Bei der Aufnahme hatte er in Gegenwart aller Herren Erben folgenden Eid zu schwören:

„Ich N. N. schwere zu Gott und seinen Heiligen, daß, so oft ich von zeitigen Herrn Holz Gräfen requirirt und aufgeschickt werde eine Land oder Holzweisung in hergebrachten Distrikt zu thun, oder sonsten einem streitigen Augenschein helfen bey zu wohnen, daß ich selbige Weisung laut vorgebrachten rullen und guthen Beweisthum von beiden partheyen aufrichtig, ohne einige partialität, gunst, gabe, freundschaft, haß oder neidt verrichten will und ad protocollum gedreulich referiren, oder da es thunlich die streitende partheyen meiner besten Verständniß nach ent-

¹⁾ 25. Juli 1747. 25. Juli 1806: Bedingung, daß „er als bürger angenommen sey.“

²⁾ 25. Juli 1808. — ³⁾ 25. Juli 1786. — ⁴⁾ 26. Juli 1748. —

⁵⁾ 25. Juli 1813. — ⁶⁾ 2. Dezember 1832. — ⁷⁾ 26. Juli 1748. — ⁸⁾ 26. Juli 1818. — ⁹⁾ 25. Juli 1797.

scheiden helfen: wie auch der privilegirten Herren Erben Länderey, gärten, holz und gerechtigkeiten, so viell mir möglich beschützen helfen, forth deren renten, wie die auch nahmen haben mögen, bewahren und waß dessen in abgang kommen behüßlich seye, daß selbige wieder beygebracht, es seye mit guhthem raht, Brieffschaften oder anderen Beweistum, auch allen schaden, so wohl an holz als zu feld an wegen und stegen so geschehen aufrichtig und pflichtmäßig denuncyren und ferner dem collegio der privilegirten Herren Erben in allem als ein ehrlicher, aufrichtiger und frommer Man gedreulich beystehen will, allen schaden wandelen und nutzen befördern. Also helfe mir Gott und die heilige Evangelia¹⁾ Wenn er den Eid geschworen hatte, mußte er sich noch „durch einen Handschlag zu allem verbindlich machen.“²⁾ Bei der Aufnahme war eine Aufnahmegebühr von 5 Thalern, die sog. „Einfrönungsjura“, zu erlegen,³⁾ die „inter praesentes der observanz nach jeder zeit vertheilet wurden.“⁴⁾ Außerdem mußten dem Diener der Herren Erben noch besonders 18 gr. gegeben werden.⁵⁾ Zum Schluß wurde dem Bewerber von allen Anwesenden zu der Aufnahme gratuliert, und er nahm im Kreise der Herren Erben Platz.⁶⁾

An der Spitze der Herren Erben stand der Holzgraf, auch Schulze genannt.⁷⁾ Jedes Mitglied wurde der Reihe nach Mitglied und zwar in der Art, daß „der ordnung nach die schulzen stelle dem seniori competirt.“⁸⁾ Wenn aber aus besonderen Gründen der Älteste dieses Amt nicht bekleiden konnte, so wurde ein anderes Mitglied zum Schulzen gewählt.⁸⁾ Die Wahl galt auf Lebenszeit. Der Holzgraf hatte zunächst die Protocolle über die Gerichte, Versammlungen, Flurbesichtigungen usw. zu führen. Ferner sollte er „das landt garthen und stetten geld empfangen und berechen“⁹⁾ und „die brüchten jährlich beytreiben und berechnen“⁹⁾ Über diese Einnahmen sowie die Ausgaben mußte er ab und zu Rechenschaft legen.¹⁰⁾ Außerdem hatte er darauf zu achten, daß in dem Genuß der Allmende und in der Reihen-

1) Aus der Einleitung zum zweiten Protokollbuche.

2) 25. Juli 1811. — 3) 14. Oktober 1775. 25. Juli 1795. —

4) 25. Juli 1782. — 5) 25. Juli 1747. — 6) 25. Juli 1782.

7) 24. November 1745: „nach vorgehaltener Consultation zum neuen Holzgrafen unanimiter erwöhlet.“ 25. Juli 1782: „so haben anwesende Herren Erben den N. N. als schulzen einbellig erwöhlet.“

8) 25. Juli 1742. — 9) 25. Juli 1797. — 10) 25. Juli 1777.

folge der Erhebung anderer Einkünfte keine Verwirrung eintrat.¹⁾ Darüber war Buch zu führen, und jedem Holgrafen wurden beim Antritt seines Amtes „die protocolla und brieffchaften übergeben.“²⁾ Wenn der Schulte vorübergehend verhindert war, ernannte er einen Stellvertreter, der als „substituirtter Holzgraf“ ihn vertrat,³⁾ wenn er jedoch starb oder sein Amt niederlegte, sollte der Receptor — darüber sogleich näheres — „alle Einnahme und Ausgabe bestreiten, somit die Pflichten eines Schultes genau erfüllen.“⁴⁾

Außer den erwähnten Einnahmen bezogen die Herren Erben von einer Anzahl Güter — wie unten weiter auseinandergesetzt wird — Weizen und Wallergeld, zu deren Erhebung aus dem Kreise der Genossen ein besonderer „Receptor“ ernannt wurde. Auch hier war es Gesetz, daß „die Weizenreceptor alle zeitlich secundum ordinem senioratus umbginge,“⁵⁾ so daß jedes Mitglied „der tour nach“ Receptor wurde.⁶⁾ Die Amtsdauer erstreckte sich jedoch nur über ein Jahr. Bei dem jährlichen Gerichte am 25. Juli sollte „jeder Receptor seine rechnung präsentiren undt dadurch bescheinigen, daß er sambtlichen Empfang richtig aufgetrieben, minder nicht sollte der abgehende Receptor seinem Nachfolger das vollständige Register behändigen undt das dieses mit dem alten übereinstimme, daselbst collationiren.“⁷⁾ Der Receptor erhielt während des Gerichtes bei seiner Ernennung „einen Kranz, worzu ihm von samtlichen privilegierten Herren Erben glück gewünschet wurde.“⁸⁾ Bei dieser Gelegenheit gab er „die sogenandte Zehrung, welche der uhrhalten observance nach nuhr für jeden herren in einer halben maas wein mit weißbrodt bestand, welche der der ordnung nachfolgende receptor nach seinem gutdünnen — wo er wollte — präsentiren konnte.“⁹⁾

Für die niederen Dienstleistungen war ein Knecht bestimmt, der die Mitglieder zu den ordentlichen¹⁰⁾ und außerordentlichen¹¹⁾ Versammlungen einlud, notwendige Arbeiten verrichtete,¹²⁾ bei Flurbesichtigungen mitging und das Land

1) 25. Juli 1797. — 2) 25. August 1772. 26. Juli 1773. — 3) 5. Mai 1791. 25. Juli 1786. — 4) 1. Mai 1791. — 5) 25. Juli 1752. — 6) 21. Oktober 1778. — 7) 30. Juli 1786. — 8) 26. Juli 1784. — 9) 25. Juli 1782. — 10) 25. Juli 1778. — 11) 13. Oktober 1778. — 12) 9. Januar 1769.

vermaß,¹⁾ die Aufsicht in Wald und Feld führte usw. Als Entschädigung für seine Tätigkeit erhielt er bei einem Ausgange ins Feld für jede Besichtigung 4 gr.,²⁾ bei der Aufnahme von dem Mitgliede 18 gr.,³⁾ nach jeder Arbeit eine Mahlzeit,⁴⁾ bei Holzverteilung ein Fuder Holz⁵⁾ und sonstige Kleinigkeiten.

Die Herren Erben kamen jährlich „auf fest St. Jakobi“⁶⁾ (25. Juli) „das gewöhnliche Gericht zu hegen beysamen“⁷⁾ zwischen zwölf und ein Uhr vormittags.⁸⁾ Sie „erschieden auf dem von uhralters her gewöhnlichen Waller“.⁹⁾ Zu dieser Versammlung mußten die Mitglieder durch den Knecht eingeladen werden.¹⁰⁾ Wer fern blieb, mußte „sich excusiren lassen“,¹¹⁾ sonst wurde er aus der Genossenschaft ausgeschlossen.¹²⁾ Kranke Mitglieder konnten sich vertreten lassen.¹³⁾ Wenn der 25. Juli auf einen Sonntag fiel, wurde am folgenden Tage Gericht gehalten, da an Sonn- und Feiertagen „keine publice gerichten gehalten“ werden durften.¹⁴⁾ Ebenso wurde das Gericht auf den 26. Juli verschoben, wenn am vorhergehenden Tage „wegen vorgewesenen sonnenfinsternis die gewöhnliche session“ nicht gehalten werden konnte.¹⁵⁾ In Kriegszeiten fiel das Gericht aus.¹⁶⁾ Statt

1) Daher der „beidigte Knecht und Landtmesser“ genannt.

2) 25. Juni 1746 u. s. o. — 3) 25. Juli 1747. — 4) 9. Januar 1769. — 5) 29. Juli 1798. — 6) 26. Juli 1773. — 7) 25. Juli 1746.

8) 25. Juli 1778: „die citatio auf 12 uhr geschehen“. 26. Juli 1784: „statuto tempore um 1 Uhr.“

9) 25. Juli 1806. Daher hieß die Herren Erben-Mitgliedschaft auch „die gerechtigkeit aufm waller“ (25. Juli 1768). Dieser Platz lag in der Stadt an der Stelle, wo jetzt das königliche Amtsgericht liegt, früher zwischen der Studentenschule und dem Wohnhause von Franz Engels. Auf dem Platze befand sich der sog. „Herren Erben Leich“ (8. Aug. 1785). Ein Teil war auf Erbpacht ausgetan und mit einem Wohnhause bebaut, wofür der Besitzer (anfangs Siverin, später Murarius) jährlich 10 gr. 6 S an die Herren Erben zahlen mußte.

10) 25. Juli 1778: Der Knecht „referirt, die citatio auf 12 uhr in loco ordinario zu erscheinen geschehen“. 25. Juli 1774 und 1783: Erschienen „praevia avisione“.

11) 26. Juli 1776. — 12) 25. Juli 1801. — 13) 28. April 1775. — 14) 26. Juli 1773. — 15) 26. Juli 1748.)

16) 25. Juli 1757: „wegen der vielheit theils dahier sich aufhaltender theils durchmarchierenden personen“. 25. Juli 1759: „abermahlen wegen deren troupen keine erscheinung auf dem Waller“. 25. Juli 1761: „keiner dahier auf dem Waller erschienen und durch die alliirte sowohl als französischen dahier abgewechselten Feldlager fast alle fruchten auf den feldern fouragirt worden.“

auf dem Waller wurde das Gericht in dem Hause des Holzgrafen oder in einem Nachbarhause gehalten „wegen zu windigen wetters“¹⁾ oder „wegen immer wehrenden Regen“²⁾, oder „da die hitze zu stark gewesen.“³⁾ In der Sitzung wurde zunächst die Zahl der erschienenen Mitglieder festgestellt. Darauf übergab der Receptor die Abrechnung für das verfloßene Jahr, zuweilen auch der Holzgraf über einen Zeitraum von mehreren Jahren. Sodann wurde der neue Receptor ernannt, und wurden neue Mitglieder aufgenommen. Bei dieser Gelegenheit zahlte der Inhaber des Wallerplatzes die jährliche Pacht, zugleich wurde die Nutzung der Allmende für dieses Jahr geordnet, Beschlüsse über vorzunehmende Arbeiten gefaßt und Aufträge an die Beamten erteilt. Gegebenenfalls wurden vor dem Gericht die Feldfrevel abgeurteilt, die in der letzten Zeit in dem Bezirk der Herren Erben vorgekommen waren.

Außer dieser Jahresversammlung wurden in besonderen Fällen außerordentliche Versammlungen gehalten, wozu ebenfalls die Herren Erben „per famulum citirt“ wurden.⁴⁾

Die wichtigste Aufgabe der Herren Erben war die Ausübung der Feldpolizei, alle in ihrem Gebiete vorgekommenen Frevel gehörten vor ihr Forum. Wenn ein Mäher die Grenze nicht innehielt und seinem Nachbar von den aufstehenden Früchten abmähte⁵⁾ oder ein Pflüger auf dem am Kopfbende daran anstoßenden Grundstücke wiederkehrte und dadurch das Land verdarb,⁶⁾ ebenso wenn jemand über ein Nachbargrundstück „ohneurlaubet frevelmüthig gefahren“⁷⁾ war oder fremde Hecken und Bäume ausgehauen hatte,⁸⁾ — in all diesen Fällen schritten die Herren Erben ein und bestrafte den Schuldigen. Vor allem hatten sie die Aufgabe, für die Erhaltung der Grenzen privater und öffentlicher Besitzungen zu sorgen und verschuldete wie unverschuldete Verschiebungen richtig zu stellen. „Das jus finium regundorum wurde von undenklichen Jahren von denen Herren Erben privative exercirt“,⁹⁾ und ihnen „stand in ihren Distrikt die bestrafung der schnaden und limiten zu.“¹⁰⁾ Sie allein

1) 25. Juli 1762. — 2) 25. Juli 1795. — 3) 25. Juli 1793. — 4) 13. Oktober 1778. — 5) 27. August 1746. — 6) 31. Oktober 1778. — 7) 23. August 1781. 2. April 1778. — 8) 2. November 1787. 1. Mai 1791. — 9) 28. April 1775. 14. Mai 1750. — 10) 31. Januar 1781.

durften Messungen vornehmen. Wenn z. B. ein Stück geteilt werden sollte, mußten die Herren Erben die Teilung vornehmen.¹⁾ Zur Messung benutzte man entweder eine „messe ruthe“²⁾ oder eine „leine“.³⁾ Auch wenn Verwirrung in den zu einem „Gute Land“, einer „huebe“⁴⁾ gehörigen Ländereien eingetreten war, waren die Herren Erben verpflichtet, auf Wunsch an der Hand der sog. „Landrolle“, eines Verzeichnisses sämtlicher Parzellen eine Landweisung vorzunehmen. Zu diesem Zwecke wurden die Nachbarn der einzelnen Parzellen dreimal von den Kanzeln der Kirchen auf einen bestimmten Tag eingeladen, mehrere Herren Erben, der Knecht sowie einige „des Endts erfahrene Männer“ gingen mit und ein Notar nahm darüber ein Protokoll auf.⁵⁾ Besonders mußten sie frevelhafte Grenzverschiebungen bestrafen. Es war allgemeiner Brauch, daß, wer eine Hecke pflanzte, „drei fueß von seines nachbahren Land weichen“ mußte,⁶⁾ weil sonst der Nachbar durch die in sein Land dringenden Wurzeln Schaden erlitt. Wenn nun der Nachbar „die grasband am garthen her“ wegpflügte, so „daß die hecke könnte trocken werden,“ wurde er von den Herren Erben bestraft. Bei der Gemengelage der Parzellen und dem Mangel fester Grenzzeichen in der Ackerflur konnte es nicht ausbleiben, daß fortgesetzt über Abpflügen Klagen geführt wurden, daß nämlich ein Ackerer seinem Nachbar „mit pflügen zu nahe gekommen“.⁷⁾ Zunächst wurden an den beiden Seiten eines Stückes entweder in der ganzen Länge oder nur in der Mitte oder an beiden Enden die Nachbargrundstücke abgepflügt. Dies nahm zuweilen solche Dimensionen an, daß einmal von einem halben Morgen nur mehr „ein halbes dreigarth übrig“ geblieben war.⁸⁾ Ferner wurde von den Anwandstücken, d. h. den Parzellen, auf die mehrere andere Parzellen seitwärts schossen, abgepflügt, indem die Besitzer der daraufschießenden Stücke den Pflug zu spät aus- und zu früh einsetzten, so daß dadurch das Anwandstück verkleinert wurde.⁹⁾ Umgekehrt wurde von dem Besitzer eines solchen

1) 9. August 1794. — 2) 31. August 1756. — 3) 6. Juni 1809.

4) Dieser Ausdruck ist mir nur einmal (13. Juni 1750) begegnet.

5) Nach einer unter den Urkunden sich findenden „Landrolle“.

6) 26. Juni 1760. Einmal (17. April 1781) wird erwähnt, daß „jeder an der Hecke eines gartens anderthalb fueß müße ligen lassen.“

7) 9. März 1746. — 8) 15. November 1805. — 9) 13. Juli 1773.

„ahnwandstückes alle seinen darauf schießenden Nachbarharen abgepflüget.“¹⁾ Ebenso kamen Grenzverschiebungen dadurch zustande, daß um ein schon bestelltes Stück noch einmal der Pflug gezogen, das Stück also „umbgefuhrer“²⁾ wurde, wodurch die Nachbarstücke verengt und die aufstehende Saat außerdem beschädigt wurde.³⁾

Alle diese Delikte wurden entweder von dem Beschädigten selbst mündlich⁴⁾ oder schriftlich⁵⁾ oder von dem Knecht⁶⁾ oder von den Mitgliedern⁷⁾ selbst beim Holzgrafen angezeigt. Der Pächter gab dem Besitzer des Landes Nachricht, und dieser erstattete die Anzeige mit der Bitte, einen Ausgang ins Feld zwecks Besichtigung zu machen.⁸⁾ Sobald eine Klage eingelaufen war, ließ der Holzgraf die beiden Parteien auf einen passenden Tag zu einer bestimmten Stunde gewöhnlich an das Stadttor zitieren, das dem betr. Ackerstücke zunächst lag.⁹⁾ Vor dem Ausgange wurde der Versuch gemacht, die streitenden Parteien zu einem gütlichen Vergleich zu bewegen. Geling es, so unterblieb der Ausgang,¹⁰⁾ sonst ging man zwecks Besichtigung an Ort und Stelle. Von den Herren Erben ging gewöhnlich der Holzgraf mit, außerdem mußten ein oder zwei Mitglieder¹¹⁾ und der Knecht zugezogen werden. Zuweilen jedoch gingen nur ein oder zwei Herren Erben mit dem Knechte ohne den Holzgrafen aus,¹²⁾ manchmal auch nur der Holzgraf mit dem Knecht, „um viele Kosten zu

1) 6. Juli 1775. — 2) 28. Juni 1746. — 3) 12. November 1748.

4) Eine stehende Formel: „N. N. zeigte klagend an wie daß ihme usw.“

5) 4. Juli 1780: „ferner übergab der Herren Erben Knecht die ihm gegebene Anzeig von N. N. wie er klagend angezeigt, daß . . .“

6) Daher „promoter officii“ genannt (1. Mai 1795).

7) Darüber weiter unten bei „den ordinären Ausgängen.“

8) 26. Juni 1760.

9) 20. Februar 1779: „auf einen bequemen Tag sollen beyde parthejen citiret und der augenschein eingenommen werden.“ 21. November 1747: „Es soll praevia citatione erster tage der augenschein eingenommen werden.“ 10. Oktober 1780: „Kläger und Beklagter auf den 16ten morgens um 9 Uhr in loco quaestionis von Herren Erben Diener citiret worden.“ 12. September 1746: „so seint partes citirt auch erschienen.“

10) 10. Mai 1770.

11) 26. Juli 1763: „ist resolvirt, daß, wo der ausgang von dem ganzen corpore nicht notwendig, daß Holzgraf mit den bey den augenschein und besichtigungen erforderliche Herren wechshweise abhibiren solle.“

12) 11. Mai 1782. 3. Juli 1788.

sparen“,¹⁾ oder gar nur der Knecht mit den Parteien.²⁾ Wenn der Holzgraf nicht teilnahm, mußten die mit der Be-
sichtigung Beauftragten nach dem Ausgange „darob ad
protocollum referieren.“³⁾ An Ort und Stelle suchte man
zunächst die Grenzzeichen auf. Als solche werden erwähnt:
ein in die Erde gegrabener Knochen,⁴⁾ ein „Stacke, worunter
Kohlen sich befinden,“⁵⁾ ferner „schnadtsteine, wo die limiten
wendeten“,⁶⁾ ein „hagebüchen schnadtstamm,“⁷⁾ im Walde
auch Kuhlen und „angeplackte“ Bäume⁸⁾ und zwischen zwei
Parzellen eine sog. „Scheidefuhr“ d. h. ein schmaler, mit
Gras bewachsener Streifen Landes, damit „der eine dem
andern fernerhin nichts mehr abpflügen könnte.“⁹⁾ Doch
fanden sich diese Schnadzeichen nur selten. Gewöhnlich wurde
die Grenze zwischen zwei Ländern durch die sog. „Sandfurche“
festgestellt. Weil nämlich die einzelnen Ackerbeete hochge-
pflügt wurden, wurde im Laufe der Jahre und Jahrhunderte
der in dem Boden vorhandene Diluvialsand in die Grenz-
furchen gewaschen. Hier entstand also ein schmaler Sand-
streifen, die erwähnte Sandfurche, und bildete zwischen je
zwei Äckern die Schnad. Wenn nun die beiden Parteien
sich nicht einigen konnten, wurde in der Erde nachgegraben
und durch Auffuchung der Sandfurche die Grenze festgestellt.¹⁰⁾
Besonders strafbar war es, wenn „die sandfuhr mehrst aus
der Erde gepflüget und auf dem Lande gelegen“ war.¹¹⁾
Wenn „es aber so hart gefrohren hatte, daß man mit der
schuppe nicht in die Erde kommen konnte“, wurde die Unter-
suchung verschoben.¹²⁾ Wenn auch hierdurch keine Entscheidung
gewonnen wurde, mußten die strittigen Ackerstücke gemessen
werden.¹³⁾ Deshalb wurde den beiden Parteien bei der Vor-
ladung „einen jeden seine Urkunde beyzubringen angedeutet.“¹⁴⁾
Die Messung der Grundstücke mußten die Parteien selbst be-
gehren und durften nur auf ausdrücklichen Wunsch vorge-
nommen werden.¹⁵⁾ Bei der Mangelhaftigkeit des Grund-

1) 12. Mai 1808. — 2) 23. Dezember 1772. 29. Juli 1773. —

3) 4. Juli 1780. — 4) 16. November 1754. — 5) 20. März 1760. —

6) 17. September 1754. — 7) 10. Januar 1781. — 8) 17. April 1799.
— 9) 26. April 1806. — 10) 1. Dezember 1763, 12. Nov. 1746 u. f. o.

— 11) 5. Mai 1756. — 12) 15. November 1805.

13) 5. Juli 1775: „wenn also das abpflügen durch keine sandfuhr
erweislich, so prätendirte eine Messung jeden Stückes.“

14) 25. Oktober 1810.

15) 10. April 1780: „Das messen, so sie selbst begehren müssen.“

buchweisens der früheren Zeiten führte auch dieses Mittel manchmal nicht zum Ziele. In diesem Falle mußte durch ein Zeugenverhör Klarheit geschaffen und durch der Zeugen und der streitenden Parteien Eid die Entscheidung herbeigeführt werden.¹⁾ So wurde dann „in puncto juris finium regundorum nach eingesehenen augenschein auch reiflicher erwegung des geführten probatorial und reprobatorial zeugen verhörs“ das Urtheil von den Herren Erben gefällt.²⁾ Außer diesen gelegentlichen Besichtigungen wurden jährlich zwei „gewöhnliche“ oder „ordinäre“ Ausgänge, der sog. „Generalaugenschein“³⁾ oder die „Generalvisitation“⁴⁾ gehalten. Der eine, der „Sommerausgang“, wurde in der „Sommer- saath“⁵⁾ oder „nach der gerstsaath“,⁶⁾ gewöhnlich Ende Juni oder Anfang Juli, der andere, der „Herbstausgang“, nach der „roggen- saath“⁷⁾ oder „nach der Winter- saath“⁸⁾ „im Brackfelde“⁹⁾ meist im November gehalten. Wenn „man im herbst keinen ausgang wegen steten nassen wetter hatte halten können“,¹⁰⁾ wurde damit im nächsten Frühjahr verfahren. Der Holzgraf ließ hierzu „alle herren citiren“, wer nicht erschien, mußte „sich erkufiren lassen.“¹¹⁾ Meist jedoch ging nur der Holzgraf mit zwei Mitgliedern und dem Knecht aus;¹²⁾ wenn nur die beiden Mitglieder mit dem Knecht ausgingen, mußten sie nach dem Ausgange dem Holzgraf Bericht erstatten, der darüber ein Protokoll aufnahm.¹³⁾ Wenn kurz vor diesem offiziellen Ausgange eine Anzeige wegen Flursrevels einlief, wurde die Sache bei dieser Gelegenheit untersucht¹⁴⁾ und so „ein ausgang theils ex officio theils ad instantiam partium gehalten“.¹⁵⁾ Die Besichtigung erstreckte sich jedesmal über den ganzen Bezirk der Herren Erben. Da aber „der Herren Erben District (an einem Tage) nicht umgangen werden konnte, wurde (an einem andern Tage) damit continuiret.“¹⁶⁾ Diese Besichti-

¹⁾ „nachdem nuhn den zeugen der inhalt des aydt und die strafe des meinaydts vorgehalten, haben dieselbe in praesentia partium ausgeschworen.“ 21. Mai 1799: „hat kläger den aydt wie er aufgegeben in forma praesente parte adversa ausgeschworen.“

²⁾ 7. März 1755. — ³⁾ 25. Juni 1746. — ⁴⁾ 12. November 1746. — ⁵⁾ 3. Juli 1748. — ⁶⁾ 25. Juni 1746. — ⁷⁾ 11. November 1748. — ⁸⁾ 2. Dezember 1777. — ⁹⁾ 22. November 1773. — ¹⁰⁾ 10. April 1780. — ¹¹⁾ 4. Juli 1780. — ¹²⁾ 25. Juni 1746 u. f. o. — ¹³⁾ 27. Oktober 1783. — ¹⁴⁾ 22. Juni 1779. — ¹⁵⁾ 11. Juli 1756. — ¹⁶⁾ 28. Juni 1764.

gungen erstreckten sich sowohl im Sommer als auch im Herbst über mehrere in verschiedenen Zwischenräumen auf einander folgende Tage. Man begann damit des Morgens um 7 Uhr¹⁾ und hielt gewöhnlich an demselben Tage des Nachmittags einen zweiten Ausgang.²⁾ Bei dieser Besichtigung wechselten die Mitglieder in bestimmter Reihenfolge ab.³⁾ Nach der Besichtigung erhielten die Teilnehmer eine Recreation „an branntwein und confektüren.“⁴⁾

Wenn sich bei einer Besichtigung eine Grenzverschiebung herausstellte, wurde dem Beschädigten das abgepflügte Land „wieder zugestochen“,⁵⁾ indem „pfähle geschlagen und kühlen gemacht“ wurden,⁶⁾ „an die sich Parteien halten sollten.“⁷⁾ Der Beschädigte durfte das abgesteckte Land wieder zu seinem hinzupflügen. Wenn aber jemand das ihm abgepflügte Land ohne Wissen der Herren Erben sich wieder aneignete, war er „wegen sein eigen Richter sehr zu bestrafen.“⁸⁾ Wenn durch Abpflügen oder sonstwie an aufstehenden Früchten Schaden entstanden war, wurde der Knecht zu dem Frevler geschickt mit dem Bescheide, er „solle solches in der güthe ersetzen oder aber gewärtigen, daß der schade ästimiret würde“⁹⁾ und „rechtliche Mittel an die handt genommen würden.“¹⁰⁾ Abgemähtes Getreide usw. durfte nach erfolgter Anzeige nicht eher fortgefahen werden, als bis die Grenze festgesetzt war. Kam kein gütlicher Vergleich zustande, so wurde ein Ausgang gehalten und „der schade estimirt.“¹¹⁾ Wenn so ein Feldfrevler durch Abpflügen, Abmähen usw. festgestellt war, wurde der „Deliquent“ oder „Excessist“ vorgeladen, um sich darüber zu verantworten. Wenn das jährliche Herren Erben-Gericht bevorstand, wurde er „auf St. Jakobi tag nach gehaltener Session auf dem Waller in des Holzgrafen Hause zu erscheinen citirt,“¹²⁾ sonst wurde ein passender Tag bestimmt, an dem er „coram protocollo an Herrn Holzgraven behausung erscheinen“¹³⁾ mußte.

1) 13. Juli 1773. — 2) 8. April 1788. — 3) 3. Juli. 4. Juli. 10. Juli. 17. Juli 1788. — 4) 10. April 1789. — 5) 22. August 1746. — 6) 29. Juli 1800. — 7) 30. März 1803. — 8) 9. Juni 1784. — 9) 5. September 1777. 2. Dezember 1777. — 10) 19 Januar 1751. — 11) 25. Juni 1801.

12) 4. Juli 1780. 3. Juli 1748: „Citetur omnes ad proximam conventionem in festo Sti. Jakobi.“

13) 17. November 1748. 3. Oktober 1748: „Citetur N. ad commodum diem.“

Manchmal mußte ein widerspenstiger Delinquent wiederholt citirt, einer sogar „über 4 mahl“,¹⁾ oder „schriftlich erinnert“²⁾ werden. Es war ein allgemeines Gesetz, daß ein Pflüger „in die brüchten straf von jeder fuhr 1 ggulten nach altem recht zu verdammen sey.“³⁾ Wenn er jedoch der Vorladung folgend „um geringe straf begehrt“⁴⁾ und „die brüchten accordirte“,⁵⁾ wurde die Strafe bedeutend gemildert.⁶⁾ Für den Angeklagten konnte auch ein anderer accordieren.⁷⁾ Wer auch trotz wiederholter Vorladung nicht erschien oder „sich zu keiner gelinden bestrafung schicken wollte“⁸⁾ oder gar bei der Vernehmung vor dem Holzgraf „ehrlösch redete“, dem wurde „die straf ex officio angelegt.“⁹⁾ Das Urteil wurde entweder „beyden theilen in faciem publicirt“¹⁰⁾ oder „per copiam zugeschiedet per famulum.“¹¹⁾ Außer der Strafe mußten auch noch die sog. „Ausgangskosten“ bezahlt werden. Bei der Anzeige pflegte der Kläger „sich zu er bieten, die Kosten voraus zu erlegen.“¹²⁾ War die Klage begründet, so wurde der Verurteilte „angewiesen, die Kosten sub poena executionis an Kläger zu refundiren“¹³⁾ oder „Klägeren die Kosten innerhalb 8 Tagen wieder zu erlegen anbefohlen“,¹⁴⁾ sonst „wurde Kläger in die ausgangskosten verdammet, weil er unvorrichtig geklaget“,¹⁵⁾ und „wegen ungebührliche Klage dem Kläger die Kosten zu bezahlen aufgebürdet.“¹⁶⁾ „Die Kosten wurden distribuir“ unter die Teilnehmer.¹⁷⁾ Ein Erbe erhielt 8, 12 oder 18 gr.,¹⁸⁾ der Knecht entweder 4 gr., oder wenn viele Besichtigungen an einem Tage gewesen waren, von jeder Besichtigung 2 gr.¹⁹⁾ Der Besitzer des Landes, zu dem widerrechtlich hinzugepflügt war, mußte die Strafe und

1) 15. November 1746. — 2) 4. Juli 1780. — 3) 17. Juni 1782. — 4) 12. Juni 1747. — 5) 20. Februar 1779. — 6) Nachweise in allen Berichten über Ausgänge. — 7) 4. Juli 1798. — 8) 5. Juli 1775. — 9) 1. Juli 1799.

10) 20. März 1760. 25. Juli 1812: „verkündiget im Gesichte.“

11) 21. Mai 1756. 7. Mai 1803: „bescheid per famulum intimirt.“

12) 31. Oktober 1774. — 13) 17. August 1787. — 14) 29. Juli 1800. — 15) 6. Juli 1779. — 16) 6. Juni 1809. — 17) 12. September 1746.

18) 6. Juli 1779 resp. 24. Februar 1801 resp. 11. Mai 1782.

19) Nachweise bei jedem Berichte über Ausgänge.

Kosten zahlen, also der Herr für den Knecht,¹⁾ ebenso für „seinen adersmann“²⁾ und „Tagelöhner,“³⁾ doch „blieb der regres an (seinen Pflüger) ihm bevor“⁴⁾. Wenn besondere Gründe vorlagen, wurde dem Schuldigen die Strafe auch wohl ganz oder zum Teil erlassen.⁵⁾

In der gleichen Weise wurde gegen die vorgegangen, die die Allmende zu ihrem Vorteil ohne Erlaubnis der Herren Erben benutzten. Meist wurde auch hier durch Abpflügen gefehlt. Es war eine stehende Klage, daß die Wege „verpflügt“⁶⁾ und „halb weg gepflüget“⁷⁾ wurden, indem die Anlieger den Gemeinweg zum Teil zu ihrem Lande zogen. Ferner wurden die Wege ausgegraben, um die Erde als Dünger auf das anstoßende Land zu werfen.⁸⁾ Auch die Gärten suchte man auf Kosten der Gemeinheit zu vergrößern, indem die Hecke zu weit in den Weg getrieben und so ein Teil zu dem Garten gezogen wurde.⁹⁾ Ebenso wurden Gräben, die jemand vor seinem Lande zur Entwässerung anlegte, zum Teil in die Wege gegraben.¹⁰⁾ Um diese Einengung der Wege zu verhindern, wurden von den Herren Erben „die samptliche in ihren Distrikten befindliche triftwege alten gebrauche nach mit pfählen oder steinen abgeschnadet.“¹¹⁾ Die Beschädigung dieser Schnadzeichen wurde besonders streng bestraft.¹²⁾ Ebenso wurde jede andere widerrechtliche Benutzung der Allmende, wie Besamung der Wege,¹³⁾ Ausrodung kleiner Waldparzellen¹⁴⁾ usw. von den Herren Erben bestraft.

Wie jede Marktgenossenschaft hatten auch die Herren Erben die Pflicht, in ihrem Bezirke die Wege in stand zu halten. Gewöhnlich geschah die Besserung dadurch, daß Schlagholz in die Wege gefahren und darauf Erde geworfen wurde.¹⁵⁾ Meist wurden nur die schlechten Stellen z. B. eine „sehr böse schlencke“ ausgebessert.¹⁶⁾ Nur selten wurden Steine in die Wege gefahren.¹⁷⁾ Die Fuhren und die Arbeiten wurden dadurch erledigt, daß die Verurteilten

¹⁾ 8. Nov. 1747. — ²⁾ 9. Juni 1784. — ³⁾ 16. September 1764. — ⁴⁾ 5. Juli 1775. — ⁵⁾ 12. Juni 1747. 1. Dezember 1763. 6. Juli 1775. — ⁶⁾ 24. Juli 1776. — ⁷⁾ 27. Juni 1764. — ⁸⁾ 16. Nov. 1791. — ⁹⁾ 1. Mai 1735. 14. Juli 1778. — ¹⁰⁾ 11. Nov. 1748. 21. Juni 1791. — ¹¹⁾ 11. Mai 1810. — ¹²⁾ 1. Mai 1795. — ¹³⁾ 25. Juli 1806. — ¹⁴⁾ 16. Nov. 1791. — ¹⁵⁾ 25. Juli 1747. 29. Juli 1798. u. f. o. — ¹⁶⁾ 22. April 1785. — ¹⁷⁾ 4. Juli 1754.

die Strafe „mit holzfahren abverdienten“¹⁾ oder „für die zudiftirte brüchten arbeiteten.“²⁾ Zuweilen wurden diese Arbeiten durch Tagelöhner gegen Geld verrichtet.³⁾ Bei der Ausbesserung mußte ein Mitglied „der ordnung und dem seniorat nach täglich zur Aufsicht dabey gegenwärtig sein.“⁴⁾ Ebenso mußten die Herren Erben die Brücken⁵⁾ und Stege über die Bäche, die sog. „Schemms“⁶⁾ unterhalten.

Die Besitzungen der Herren Erben bestanden zunächst in mehreren Waldparzellen, die zusammen etwa 7 Morgen groß waren.⁷⁾ Von dem aufstehenden Schlagholze wurde, wenn es „hausich“ geworden war, „das schlechte zu ausbesserung deren wegen verwendet, das gute in gleiche haufe gefeget undt unter (den Mitgliedern) verloset.“⁸⁾ Auch die Bäume und Dornen an den Wegen gehörten den Herren Erben.⁹⁾ An Ländereien besaßen sie mehrere Triften, d. h. breite Wege, über die die Kuhherden nach den Weidegründen getrieben wurden, die „besahmet wurden, wan das feldt an beyden seiten brach war“.⁷⁾ „Die Genießung der driften zur zeit der vacatus fiel jeder zeith dem seniori zu, gleichwie die weizen receptur alle zeith secundum ordinem senioratus umging.“¹⁰⁾ Außerdem hatten sie mehrere Ackerstücke, die sie teils auf Brachzeit (6 Jahre) verpachteten¹¹⁾, teils „in Meyerstatt unterzuthuen“ pflegten.¹²⁾ Besonders wurden „öde Plätze“, die noch urbar zu machen waren, in dieser Weise „in Meyerstat belassen“.¹³⁾ Über diesen Akt wurde entweder ein Meierbrief oder „extractus protocolli“ übergeben.¹³⁾ Ferner bezogen die Herren Erben aus mehreren in der Umgebung von Gesefke liegenden Gärten jährliche Einnahmen.⁷⁾ Auch Steinkohlen¹⁴⁾ und Lehmgruben¹⁵⁾ gehörten ihnen. Diese Besitzungen waren Eigentum der Herren Erben teils seit den ältesten Zeiten (seit der Besiedelung), teils aber auch erst im Laufe der Jahrhunderte erworben. Denn es war Brauch, daß herrenloses Land „bis zur Ermittelung des wahren Eigentümers umgebrochen und verpachtet wurde“.¹⁶⁾ Wenn sich dann später der Eigentümer fand, mußte ihm das Land wieder überlassen werden.¹⁷⁾

1) 10. Nov. 1788. — 2) 29. Juli 1773. — 3) 20. Februar 1779. — 4) 16. März 1769. — 5) 25. Juli 1810. — 6) 26. Juli 1773.

7) Einleitung zum zweiten Protokoll-Buche.

8) 21. Oktober 1778. — 9) 11. April 1798. — 10) 25. Juli 1752. — 11) 25. Juli 1799. — 12) 25. Juli 1810. — 13) 25. Juli 1809. — 14) 22. Juli 1795. 29. Juli 1798. — 15) 25. Juli 1813. — 16) 25. Juli 1806. — 17) 24. Februar 1801.

Bis jetzt hat die Herren Erben-Genossenschaft keinen Zug aufgewiesen, der nicht auch jeder anderen Markgenossenschaft zukäme. Was jedoch weiter über sie zu berichten ist, gibt ihr einen besonderen Charakter und unterscheidet sie von allen andern Genossenschaften. Die Herren Erben hatten nämlich „jährliche einkünfte an zehntlose und wallergeldt als von allen zehntfreyen stückeren landes in ihrem Bezirk oder umkreis der Stadt.“¹⁾ Es mußten also alle Äcker, die im Gebiete der Herren Erben lagen, an sie eine bestimmte Abgabe an Weizen und Geld entrichten, und zwar „anstatt des Zehntens eine Abgabe unter dem Titel zehntlose ursprünglich 7 rth. 26 gr. 6 \mathcal{N} gemeingeld und 91 sch(effel) 1 Sp(int) 1 B(echer) Weizen Gesecker Maas.“ Dafür sollte „das landt, wovon die zehntlose gefordert wurden, ganz frey von dergleichen abgaben seyn und bleiben.“²⁾ Es war also „notorium, daß die ländler in solchen Bezirk ab onere decimae dergestalt erimirt waren, daß jedoch solche güther ein determinatum quantum loco decimae mit waißen und wallergeld zum jährlichen Register der Herren Erben bezahlen mußten.“³⁾ Ursprünglich hatten die Herren Erben „in ihrem Distrikt den formalen zehnten gehabt“, später jedoch mußten die Äcker „loco eines sackzehntens jährlich ein sicheres Quantum theils an geldt theils an weizen prästiren“.⁴⁾ Diese Abgabe hatten zunächst die Herren Erben-Güter selbst zu entrichten, es war „kein guth wozu die Herren Erben stelle gehörig obhanden wovon nicht eine sichere zehntlose prästirt wurde“.⁵⁾ Ferner mußten alle andern im Herren Erben-Bezirk gelegenen Güter die Zehntlose entrichten. Wie aus den Erheberegistern hervorgeht, mußte ein ganzes Gut 1 Scheffel Weizen „Gesecker Maas“⁶⁾ zahlen und „von jeden scheffel das gewöhnliche Wallergeld ad 3 mgr.“⁷⁾ Über die Größe der Güter läßt sich keine Gewißheit gewinnen. Einmal wird ein viertel Gut zu 7 Morgen $1\frac{1}{2}$ Ruthen erwähnt, sodasß das ganze Gut 30 Morgen groß wäre. Ziehen wir in Betracht, daß 91 Scheffel und 7 rth. 26 gr. jährlich einkamen und von jedem Gute 1 Scheffel und 3 gr. zu ent-

1) Erheberegister der Herren Erben vom Jahre 1780.

2) 7. Mai 1787. — 3) 14. Mai 1750 (Prozeßakten). — 4) 5. Dezember 1750. — 5) 25. Juli 1753.

6) Es waren drei Gesecker Scheffel gleich zwei preußischen Scheffeln.

7) 25. Juli 1786.

Mitten durch die Straßen lief der Fahrweg (a), zu beiden Seiten von den vor den Häusern liegenden Mistenstätten (bb) eingeschlossen, der so eng war, daß nur ein Wagen durchkommen konnte. An einzelnen Stellen erbreiterte er sich, damit sich hier die entgegengerichteten Wagen ausweichen konnten. Diese Fahrwege waren im Laufe der Jahrhunderte sehr tief ausgefahren. Als im Anfange des vorigen Jahrhunderts die Mauern der Stadt niedergerissen wurden, wurden die Steine in die Straßen gefahren.¹⁾ Zwischen den Misten (bb) und den Wohnhäusern (dd) liefen die Kirch- oder Leichwege (cc), die so genannt wurden, weil auf ihnen die Bewohner der Stadt zur Kirche gingen und die Leichen zum Friedhof, der um die Kirche lag, getragen wurden. An die Kirchwege schlossen sich die Häuser, die entweder durch breitere Hofplätze oder durch einen engen Zwischenraum, den sog. Tropfenfall (e), von einander getrennt waren. Hinter den Häusern lagen die Gärten, die nach hinten entweder von Gassen und Straßen oder von den Gärten der an einer anderen Straße liegenden Häuser begrenzt wurden. Die Eigenart des niederländischen Bauernhauses, das vorn die Ställe der Tiere und hinten die Wohnungen der Menschen hatte, erklärt sich also naturgemäß aus dem praktischen Bedürfnis, die Stallungen den vor den Häusern liegenden Misten möglichst nahe zu bringen. Denn nur so war die Fortschaffung des Düngers aus der Stadt ohne viele Umstände möglich. Wenn aber die Düngergruben hinter den Wohnhäusern und dementsprechend die Stallungen hinten und die Wohnungen vorn im Hause gelegen hätten, hätte der Dünger erst lang durch das Haus gefahren werden müssen. Mit welchen Übelständen das verbunden ist, kann man heute beobachten, da das Lagern des Düngers vor den Häusern polizeilich verboten ist.

Da der Fahrweg, auch „Wagenspur oder -gleis“²⁾ genannt, von den Mistenstätten, die Eigentum der Hausbesitzer waren, eingeschlossen wurde, lag die Gefahr nahe, daß der „Mist zu weit ausgedehnet“ wurde.³⁾ Es herrschte deshalb auch „allgemein klage, daß die miste zu weit in den ge-

¹⁾ Hierfür wie für das folgende als Quelle der Bericht alter Leute, die die geschilderten Zustände zum Teil noch selbst gesehen haben, und die Protokolle der Herren Erben.

²⁾ 10. April 1809. — ³⁾ 11. Juli 1798.

meinen Fahrweg getrieben“ wurde.¹⁾ Weil diese Fahrwege sehr schmal waren, konnte man nur dadurch in die Häuser fahren und umgekehrt, daß man die Biegung über die Mistenrätten der Nachbarn nahm. Es war daher „in der ganzen Stadt hergebracht, daß ein jeder nachbahr erleiden müßte, zu zeit der Erndte und düngelzeith daß man über des Nachbahr's mist die fahrt und Bucht nehme.“²⁾ Auch die „Kirch- und Leichenwege“⁴⁾ wurden von den Anliegern eingeengt. Dies geschah entweder dadurch, daß beim Neubau die Grundmauern zu weit in den Weg getrieben wurden,³⁾ oder gewöhnlich dadurch, daß die den Hofraum nach der Straße hin abschließenden Zäune usw. in den Leichweg gesetzt wurden. Bei der Errichtung dieser Zäune usw. wurden nämlich „die limiten angewiesen nach der Hausmauer.“⁵⁾ Aber die Anlieger hielten sich nicht daran und so herrschte „vielfältiges Klagen deren bürgeren, daß viele in der Stadt mit denen Zühnen die gemeinen Kirchwege schmelerten, daß kaum die Leichen vorbeigetragen werden“⁶⁾ konnten. Auch lebende Hecken, die den Hof abschlossen, wurden zu weit vorgetrieben, so daß sie „also im grunde abgehauen werden mußten“.⁶⁾ Mauern wurden zuweilen in einem so schlechten Zustande „befunden, daß schier ohne Lebensgefahr den weg keiner mehr passiren konnte“.⁶⁾ Auch Bäume, die in den Weg hingen,⁷⁾ und „holzbanken hinter dem Zaun liegend so über den Zaun hingen“⁸⁾ hinderten den Verkehr. Häufige Klagen entstanden ferner wegen des zwischen zwei Häusern liegenden Tropfenfalls. Es war „hiesiger stadtsgewöhnheit nach zwischen 2 häuser die taggruppen 3 fueß breith undt zu jedem haus 1½ fueß gehorigh“⁹⁾ so daß von einem Nachbar der ganze „Druppenfall nicht präntendirt werden konnte.“¹⁰⁾ Daher durfte niemand „an seinem hause die tachdrüppe hiesiger gewohnheit und herbringen zuwieder zuzauhnen“¹¹⁾ der Zugang zum Tropfenfall mußte frei sein, „um denselben reinigen

¹⁾ 9. April 1803. — ²⁾ 17. September 1754. Bucht = Biegung.

³⁾ 9. Aug. 1766: „ein Kirchweg, die Leichen daher getragen würden.“

⁴⁾ 10. Mai 1763. — ⁵⁾ 22. April 1805. — ⁶⁾ 30. März 1778.

Ähnliches 12. April 1785. — ⁷⁾ 16. August 1759. — ⁸⁾ 16. Aug. 1774.

⁹⁾ 15. März 1775. taggruppen = Dachtropfenfall. Zuweilen kam es vor, daß jemand „einen doppelten Drüppelfall das wern drey fuß vom Eckstener“ beanspruchte (17. Mai 1782).

¹⁰⁾ 8. April 1815. — ¹¹⁾ 4. April 1780.

zu können“.1) Höchstens war es erlaubt, eine Pforte davor zu machen oder Bunde Holz davor zu legen, damit jeder Nachbar zu jeder Zeit hineingehen konnte.2) Wenn jemand seine Seite reinigte, durfte er „sich nicht erfreuen, den unrath auß der Dachdrüppe auf Grund und Boden (des Nachbars) zu werfen“.3) Nach diesem Tropfenfall wurden auch die Grenzen der hinter den Häusern liegenden Gärten bestimmt. Es war „in Geseke überall der gebrauch, daß, wo die druppenfälle getheilet, auch darnach die schnaden und zaune regulirt werden“.4) Diese Gärten waren durch Hecken oder trockene Zäune, sog. Stackets, abgeschlossen. Diese Zäune mußten „nach gemeinem stadtsgebrauch beyderseits zu Halbscheid gezeunet werden“,5) und es war keinem Anlieger erlaubt, einen Grenzzaun eigenmächtig niederzureißen.6) „Die trudenen zaune mußten ordinair linea recta gestacket und versertiget werden.“7) Bei Neuanlage eines Zaunes wurden „die in der Erden befindlichen alten staden nachgesuchet.“8) Grenzstreitigkeiten entstanden auch dadurch, daß bei Neubauten die Grundmauern eines Hauses, Stalles usw. einem Nachbar „zu nahe gebauhet“9) wurden. Häufig benutzten zwei Familien (in zwei Häusern wohnend) denselben Brunnen, so daß der eine Nachbar dem andern den Zugang über sein Eigentum zu dem gemeinschaftlichen Brunnen gestatten mußte. Es war daher dem ersten nicht erlaubt, den Gang zum Brunnen mit Dörnern zuzubinden10) oder die Thür zu vernageln.11) Andere Grenzstreitigkeiten entstanden dadurch, daß jemand einen Stall zu nahe an den Brunnen eines Nachbars baute, sodasß „derselbe durch den schweinemist ohnbrauchbahr gemacht wurde,“12) oder daß er zu nahe „ein S. V. privat separat hausgen hinsetzte, weil der S. V. Cloac in die tagtrupfen abfließen thäte“13) oder dem Nachbar „für die thür herflöse.“14) Denn „obschon jeder auf den seinigen zu thuen und zu lassen zwarn berechtiget ist, was er will, jedoch solches zum nachteil des nachbahren nicht gereichen

1) 22. Mai 1798. — 2) 8. April 1815. 3. Juni 1766. — 3) 25. Januar 1804. — 4) 10. März 1811. — 5) 20. März 1760. — 6) 9. Mai 1766. — 7) 23. April 1766. — 8) 17. Mai 1782. 31. März 1792. — 9) 18. September 1777. — 10) 29. April 1795. — 11) 5. Mai 1791. — 12) 20. August 1781. — 13) 10. Oktober 1766. — 14) 18. September 1777.

muß.“¹⁾ Auch wer in der Stadt einen Baum auf fremdem Grund und Boden fällt, mußte sich dieserhalb verantworten.²⁾

Wenn ein Bürger der Stadt sich durch einen dieser Fälle in seinen Rechten beschränkt fühlte, erstattete er Anzeige „dem zeitlichen Bürgermeister und Rath sambt Herren Erben als welche in gränzstrittigkeiten die gesammte Erkenntnis hatten.“³⁾ Die Anzeige konnte auch bei den Herren Erben allein erfolgen, worauf vom Holzgraf „citatio partium erging undt Bürgermeister und Rat darzu mit avisiret wurden“,⁴⁾ oder bei dem Bürgermeister allein, worauf mit den Herren Erben zusammen „auf eingelegte Requisition des Magistrats“ die Besichtigung erfolgte.⁵⁾ Gleich nach erfolgter Anzeige wurde etwa „den Zimmerleuthen bei 7 gold bruchten straf anbefohlen mit der arbeit bis auf weiterer verordnung zu ruhen.“⁶⁾ An der Lokalbesichtigung, die auf einen bestimmten Tag festgesetzt wurde, nahmen seitens der Stadt der Bürgermeister und Stadtsekretär, seitens der Herren Erben der Holzgraf und ein „mitgenosse“⁷⁾ „mit beyderseitigen dieneren“⁸⁾ teil. Außerdem wurden die streitenden Parteien und gegebenenfalls Zeugen zugezogen.⁹⁾

Auf die Wahrung dieses Rechtes waren die Herren Erben eifersüchtig bedacht. Wenn Bürgermeister und Rat „in der Stadt einseitig ohne zuziehung der Herren Erben einen augenschein gehalten und nuhn dadurch die Herren Erben in ihren privilegien und gerechtigkeitken präjudicirt worden, sollte dagegen eine protestation eingeschicket werden,“¹⁰⁾ und ein Notar ging zum Bürgermeister im Auftrage der Herren Erben, um „gegen einen einseitig eingenommenen augenschein zu protestieren.“¹¹⁾ Solche Protestationen hatten denn auch den gewünschten Erfola, und wenn auch der Augenschein von Bürgermeister und Rat einseitig eingenommen werden sollte, wurde die Absicht doch aufgegeben „in der rücklicht, daß die Herren Erben ratione limitum den ersten augenschein in der stadt forderen können, und der augenschein dem alten herbringen gemäß mit zuziehung der Herren Erben vorgenommen.“¹²⁾ So war es denn Grundsatz, daß „bürger-

1) 1. August 1752. — 2) 14. September 1764. — 3) 25. Januar 1804. — 4) 19. Januar 1756. — 5) 8. April 1796. — 6) 16. Juli 1779. — 7) 16. August 1774. 16. Juli 1779. — 8) 20. März 1760. — 9) 21. Mai 1756. — 10) 25. Juli 1766. — 11) 26. April 1785. — 12) 20. Juli 1804.

meister undt Raht ohne vorwissen der privilegiirten Herren Erben und die Herren Erben ohne vorwissen Bürgermeister und Raht nichts strittiges in der Stadt vornehmen können noch mögen, und das abgehaltene Protokollum der zeitliche Holzgräwe der Herren Erben allemahl mit nach haus zu nehmen berechtiget ist, und bis hiehin auch allemahl geschehen.“¹⁾

Diese mit den Herren Erben konkurrierende Gerichtsbarkeit betr. jus finium regundorum besaßen Bürgermeister und Rat nur innerhalb der Stadt, außerhalb der Stadtmauern dagegen wurden Eingriffe von den Herren Erben ebenso scharf zurückgewiesen, wie einseitiges Vorgehen in der Stadt. An der eben erwähnten Stelle¹⁾ erklären sie auch: „außer der Stadt aber in unseren Distrikten haben wir Herren Erben das jus finium regundorum allein zu exerciren“. In diesem Gebiete hatten „die privilegierte Herren Erben das jus finium regundorum und jus primae instantiae so gahr, daß davon immediate ad Rmum officialem Werlensem appelliret und die Appellationes admittirt wurden.“²⁾ Selbst der Churfürstl. Richter zu Geseke hatte nicht das Recht, im Bezirke der Herren Erben eine Lokalbesichtigung vorzunehmen. Erfolgte bei ihm eine Anzeige, so trug er den Herren Erben auf, einen „augenschein zu seinem beweisthum vorzunehmen.“³⁾ So waren sie von Bürgermeister und Rat durchaus unabhängig, und als sie einmal zur Tilgung der städtischen Schulden beitragen sollten, „erklärten sie auf den vom Bürgermeister und Rath ihnen insinuirten Extract, daß sie als tales der magistratischen Jurisdiction nicht unterworfen wären, . . . und zweifelten nicht, Bürgermeister und Rat würde von dieser präntension abstehen“,⁴⁾ worin sie sich jedoch auch nicht ergeben konnten. In gleicher Weise wahrten sie ihre Rechte gegen die benachbarten Bauerschaften, und wenn diese etwa in ihr Gebiet „einen Eingriff gethan“ hatten,⁵⁾ legten sie sofort Protest ein.⁶⁾

Wenn sich ein Beurteilter dem Urteil der Herren Erben nicht unterwerfen wollte, wurde der Bürgermeister „in juris subsidium requiriret, den Beklagten nach inhalt Decreti

¹⁾ Einl. zum zweiten Protokollbuche.

²⁾ 5. Dezember 1750. — ³⁾ 18. Januar 1781. — ⁴⁾ 1. August 1773. — ⁵⁾ 9. Juni 1784. — ⁶⁾ 9. Nov. 1747. 6. Juli 1776.

anzuhalten, (etwa) Pfähle zurückzusetzen.“¹⁾ Ferner wurde die Hilfe der städtischen Behörde in Anspruch genommen, wenn jemand die von den Herren Erben festgesetzte Strafe und die Kosten nicht zahlen wollte,²⁾ die „per requisitionem durch Herrn präsidirenden Bürgermeister beygetrieben wurden“.³⁾ Im letzten Falle konnte auch der Churfürstliche Richter um Hilfe angegangen werden.⁴⁾

Dies war die Verfassung der Genossenschaft der Herren Erben bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Nach der Besitzergreifung des Herzogtums Westfalen durch Hessen-Darmstadt wurden ihnen alle Rechte genommen, so daß sie nur mehr die Bedeutung einer privaten Wirtschaftsgenossenschaft hatten. Da im Laufe der Zeit die Herren Erben-Güter immer mehr zerrissen wurden und so die Vermögensverwaltung immer schwieriger wurde, faßten gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts die Mitglieder den Entschluß: „ihr Grundvermögen zu veräußern, ihre Grundrenten ablösen zu lassen, viele Einklagen zu vollziehen und sich demnächst unter gänzlicher Auflösung der Herren Erben Corporation auseinanderzusetzen.“⁵⁾ Als dann nach der Separation im Jahre 1873 die letzten der Herren Erben nicht mehr imstande waren, auf eine gerichtliche Aufforderung hin sich als solche zu legitimieren, wurde das bare Vermögen von 242 Th. 26 Sgr. „der Justiz Oeffizianten Wittwen-Kasse überwiesen“⁶⁾ und der Rest ihres Grundvermögens der politischen Gemeinde Geleke überlassen.⁷⁾

¹⁾ 24. April 1777. — ²⁾ 13. Juli 1773. 13. Okt. 1778 u. f. o.

³⁾ 24. April 1769. — ⁴⁾ 24. Juli 1776. 12. März 1792. — ⁵⁾ 13. April 1840. — ⁶⁾ 24. April 1873. — ⁷⁾ 10. Oktober 1878.